Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Ministerium der Wissenschaften und Künste

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, ben 9 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 17 Bendemiare IX.

Ministerium der Wissenschaften und Runste.

Beschluß des Vollz. Ausschuffes v. 8. Juli.

Der Vollz. Ausschuß — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Kunste und Wissenschaften über die Anzeige, daß sich in St. Gallen, Canton Santis, B. Germann, Fiskal des ehmaligen Abtes, daselbst herausnehme, die Religionsdiener, welche von den Cantonsbehörden der helvetischen Republik nach besiehen den Verordnungen zu erledigten geistlichen Stellen geswählt und ihm als dischössichem Commissär zur Besstätigung präsentirt werden, nur als Vikarien einzusetzen und die Stellen selber nur als Vikarien einzusetzen, obschon sie durch Anwendung der eingeführten Ordnung für legal erledigt, erklärt wurden;

Erwägend, daß die helvetische Regierung ben den bestehenden Berhaltnissen es unmöglich zugeben kann, daß der ehemalige Abt von St. Gallen in helvetien Ordinariaterechte ausübe;

Erwägend, daß der Fürstbischof von Constanz, auf Ersuchen der helvetischen Regierung, daß er die bischöft. Gewalt im etemaligen Ordinariat St. Gallen, wie vor Alters übernehmen soll, sich zu dieser Uebernahme durch sein Schreiben vom 24. Jenner 1799 formlich erklärt und seine daher rührenden Rechte bereits durch eine Reihe von Handlungen ausgeübt hat;

Erwägend, daß die Ereignisse des Kriegs dem ehes maligen Abte von Et. Gallen kein wahres Recht, sich in helvetien seine ehemalige Gewalt wieder zuzueignen, ertheilen konnten —

befchließt:

Der Minister der Kunste und Wissenschaften ist beauftragt, das Ordinariat Constanz zur Erneuerung der Uebernahme aller bischöflichen Rechte ohne Verzug, in Gemäßheit des vom Fürstbischof unter dem 24. Jenner 99 an diesen Minister erlassenen Schreisbens, einzuladen.

Rolgen die Unterschriften.

(Nach Erlaß dieses Beschlusses vom 8. Juli, hat die Regierung sich an den Fürstbischof von Constanz wegen Uebernahme der Ordinariatsgewalt, gewendet, welcher sich hierauf in einer Zuschrift vom 22. Sept. erklärte: "daß er die provisorisch geistliche Besorgung "der katholischen Einwohner der St. Gallischen Landen "samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlich, seit von bischöslichen Ordinariats wegen, übernehmen "wolle, und deswegen seiner bischöslichen Curia in "Constanz, bereits die ersoderlichen Austräge gegeben "habe, " auf welche Zuschrift hin, dann die Entsetzung des Fiscals Germann, laut nachfolgendem Beschluß vom 24. Sept. erfolgt ist.)

Beschluß des Vollz. Raths v. 24. Sept.

Der Bollz. Rath — nach angehörtem Bericht feines Ministers der Kunfte und Wissenschaften über die Orzbinariatsgewalt, deren sich der ehemalige Fürstabt von St. Gallen durch Aufstellung eines Fiscals in der Person des B. Germanns unbefugt anmaßt;

Erwägend, daß die Abten St. Gallen mit allen ihren-Gutern und Rechten, Staatseigenthum geworden ift und daß seitdem für Helvetien fein Fürstabt, also auch fein Ordinarius von St. Gallen mehr existirt;

Erwägend, daß die zwischen dem Bigthum Conftanz und der Abten mit pabstlicher Bestätigung geschlossene Concordaten durch die ganzliche Austösung des Stifters, von selbst ihre Endschaft erreicht haben, und daß ben Aushebung aller Bedingungen, unter denen der ehemaslige Fürstabt einige Ordinariassrechte ausübte, diese

Rechte an ihren alten Innhaber, ben Bischof von Conftang gurucktehren —

befchließt:

- 1. Dem Fiscal Germann wird von nun an alle Ausübung einer Ordinariats - Gewalt im Namen des gewesenen Fürstabtes von St. Gallen in helvetien gemessenst unterfagt.
- 2. Dem Minister der Kunfte und Wissenschaften ift Die Befanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Oft.

(Fortsetzung.)

Das Gefetz über die diefjährigen Bodenzinse wird in folgender Abkassing angenommen:

Der gefengebenbe Rath -

In Erwägung, daß durch die bisberigen Gesetze über Grund, und Bodenzinse, die Rechte des Eigensthums nicht hinlanglich geschüt worden sind;

In Erwägung, daß eine gesetliche Berftigung über ben Bezug dieser Gefälle fur das Jahr 1800 dringend nothwendig ist;

In Erwägung der Pflicht der Gesetzgeber, ben einer folchen Berfügung der gegenwärtigen drückenden Zeit, in Absicht auf Gläubiger und Zinspflichtige, gleich gewissenhafte Rechnung zu tragen —

verordnet:

- I. Die Frucht und Weingrundzinse für das Jahr 1800, sollen dem Staat, den Gemeinden, Corsporationen, Stiftern und Privatpersonen, entweder in Natur oder in Geld, und zwar leztern Falls nach dem Mittelpreise der Früchte und Wein, so wie solchen der J. 4. des Gesches v. 13. Christm. 1799, über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt, jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
- 2. Wo aber bergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigern als den eben ermähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr geschehen.
- 3. Die immerhin in fixen Gelbpreisen entrichteten Grund = und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt, wie bieher.
- 4. Eben dieses geschieht ben ben bisher um fize Beld, preise angesetten Grundzinsposten in kleineren Nasturalien. Wo aber bergleichen bisdahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dieses Jahr,

nach der Wahl bes Zinsmanns entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten für andere Dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.

wise file sen E. O. Con in America and best

5. Diese im Art. 1 bis 4 gemeldten Grundzinsposseh werden bis jum toten Jenner 1801 entrichtet, mit Ausnahme solcher, für die eine fpatere Entrichtungs.

zeit bereits in lebung mare.

- 6. Micht bezahlt sollen werden bergleichen Grunds und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Nechten, welche vermöge der Conssitution und Gesetze aufgehoben sind oder willtürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Bepfanzung untauglich sind.
- 7. Die den Grund und Vodenzins betreffenden Artifel des Gesetzes vom 10. Wintermonat 98, und seitherigen einschlagenden Verfügungen, sind zurückgenommen, in so weit solche gegenwärtigem Gesetzuwiderlauffen.
- 8. Gegenwartiges Gesetz soll gedruckt, offentlich betannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Antrag eines Mitglieds, mit Beschleunigung alls gemeine Polizengesetze abzufassen, wird ber Polizencoms mision überwiesen.

Die Polizencommision legt über die Verhältniffe der Fremden, welche sich in helvetien niederlassen wollen, einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

(Die Fortf. folgt.)

(Nachtrag zur Sikung v. 2. Oft.) Gesetsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — In Ermägung, tak die uneingeschränkte Frenheit des Weingewerbs sowohl auf die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger, die nachtheiligsten Folgen hat;

In Erwägung, daß es dem Staat daran tiegt, die Betreibung dieses Gewerds, gleich jedem andern, unter solche Polizenanstalten zu bringen, daß einestheils die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen und ans derstheils, daß selbe der Aussicht der Polizen untersworffen werden könne;

In weiterer Erwägung, daß ber Staat bafür ju forgen hat, daß jur Erleichterung des Berkehrs ber